



GEMEINDE
KOBLENZ

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungs- ordnung (BNO) der Gemeinde Koblenz



Inhaltsverzeichnis

§1	Grundsatz	3
§2	Bewilligte Baugesuche	3
§3	Voranfragen, Vorentscheide	3
§4	Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche	4
§5	Aufbruchsbewilligung	4
§6	Nebenkosten	4
§7	Mehrarbeiten	4
§8	Benutzung öffentlicher Grund	4
§9	Reklamegesuch	5
§10	Fälligkeit und Rechtsmittel	5
§11	Schlussbestimmungen	5
	Anhang 1	6



Die Einwohnergemeindeversammlung Koblenz erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 und § 103 des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) vom 19. Dezember 1978 nachfolgendes Gebührenreglement

§ 1

Grundsatz

Der Gemeinderat erhebt für Entscheide sowie für Voranfragen und Beratungen in Bausachen Gebühren gemäss folgenden Tarifen. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, sind die Ansätze gemäss Anhang 1 anwendbar.

§ 2

Bewilligte Baugesuche

¹2 ‰ der errechneten Bausumme für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der SIA-Normen geschätzten Baukosten und Umgebungsarbeiten, mindestens aber CHF 300.00 zuzüglich der Kosten der externen Prüfung (bspw. Bauverwaltung und weitere Fachstellen) gemäss deren Aufwand, nach den Ansätzen gemäss Anhang 1.

²Für Klein- und Anbauten sowie Bauvorhaben von geringer Bedeutung nach Aufwand der Gemeinde und Aufwand einer allfälligen externen Prüfung, nach den Ansätzen gemäss Anhang 1, mindestens aber CHF 300.00,

³Werden Arbeiten durch externe Fachleute ausgeführt, so ist der Gebührensatz nach § 2 Abs. 1 angemessen zu reduzieren.

Bausumme	Reduktion der Gebühren von 2‰
Bis CHF 500'000	20 %
Bis CHF 1'000'000	40 %
Ab CHF 1'000'001	50 %, im Maximum jedoch die effektiven Kosten für die baupolizeilichen Arbeiten durch externe Fachleute.

⁴Sind die Angaben der Gesuchstellenden über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Weicht die im Gesuch angegebene Kostenschätzung von den tatsächlichen Kosten gemäss Schlussabrechnung ab, wird die Gebühr neu berechnet und die Differenz nachbelastet.

§ 3

Voranfragen, Vorentscheide

Die Gebühr wird nach Aufwand verrechnet, mindestens jedoch CHF 300.00.

§ 4

Abgelehnte oder
zurückgezogene Baugesuche

Wird nach Aufwand gemäss Gebührenansatz für bewilligte Baugesuche verrechnet jedoch mindestens CHF 300.00.

§ 5

Aufbruchsbewilligung

Pro Aufbruchsbewilligung CHF 300.00. Die Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers Instand zu stellen.

§ 6

Nebenkosten

¹Der Bauherr bzw. Verursacher hat folgende Kosten zu übernehmen:

- a) Publikationskosten
- b) Schnurgerüst-, Bauprofil-, Terrain- und Höhenkontrollen
- c) Brandschutzkontrollen
- d) Prüfung Wärmeschutz / Energienachweis / Lärmschutz
- e) Prüfungen Natur- und Umweltschutz
- f) Prüfung Schallschutz
- g) Fachgutachten Ortsbild
- h) Fachbericht Arealüberbauungen
- i) Modelle, Gutachten

Die obige Aufzählung ist nicht abschliessend. Sind weitere Gutachten oder spezielle Beaufsichtigungen vonnöten, werden diese an die Bauherrschaft bzw. den Verursacher verrechnet.

²Bei Bauten, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

³Die Gebühren werden mit Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses zur Zahlung fällig, auch wenn nachträglich von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist.

§ 7

Mehrarbeiten

Mehrarbeiten infolge mangelhafter Baugesuche, Projektänderungen oder zusätzlicher Kontrollen wegen Nichtbefolgen von Vorschriften werden nach Aufwand der Baubehörde verrechnet.

§ 8

Benützung öffentlicher Grund

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund beträgt die Gebühr CHF 2.00/m²/Woche, jedoch mindestens CHF 300.00.



§ 9

Reklamegesuche

Die Gebühr für ordentlich Reklamegesuche beträgt CHF 100.00. Bei Mehrarbeit infolge mangelhafter Reklamegesuche wird nach Aufwand der Baubehörde verrechnet.

§ 10

Fälligkeit und Rechtsmittel

Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen seit Rechtskraft der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig. Gegen die Gebührenverfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Koblenz schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

§ 11

Schlussbestimmung

Das Reglement tritt ab 1. August 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 13. Juni 1997.

Koblenz, 20. Juli 2024

GEMEINDERAT KOBLENZ

Der Gemeindeammann



Andreas Wanzenried

Die Gemeindeschreiberin



Anita Ekert



Anhang 1

Gebühren nach Aufwand

Arbeitsaufwand ¹⁾	1 Std.	CHF 140.00
------------------------------	--------	------------

¹⁾Bei den Kosten von Dritten wird die durch Dritte verrechnete Mehrwertsteuer mit dem Tarif nicht weiterverrechnet.